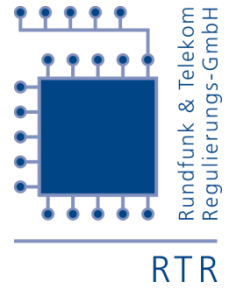


Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



Datensicherheitsmaßnahmen (§ 95 TKG 2003)

Mag. Ulrich Latzenhofer und Mag. Jan Weber

RTR-GmbH

10. Oktober 2013



Abgrenzung zwischen Netzsicherheit und Datensicherheit

Netzsicherheit

Schutz von Information in Kommunikationsnetzen und Schutz der unterstützenden Infrastruktur (vgl. z. B. ISO/IEC 27011)

- Nicht nur personenbezogene Daten, sondern jede Art von Information
- Nur Information innerhalb von Kommunikationsnetzen

Datensicherheit

Schutz der von einem Betreiber (als Auftraggeber oder Dienstleister) verwendeten personenbezogener Daten (vgl. 3. Abschnitt DSGVO 2000, 12. Abschnitt TKG 2003)

- Nicht jede Art von Information, sondern nur personenbezogene Daten
- Auch Information außerhalb von Kommunikationsnetzen (z. B. Stammdaten)



Beispiele

	Netz- sicherheits- verletzung	Daten- sicherheits- verletzung
DDoS-Angriff auf DNS-Server	✓	
Ruf an Mehrwertnummern auf Kosten eines Teilnehmers mit Hilfe eines gehackten Routers beim Betreiber	✓	✓
Zugriff auf fremde Voice-Mailbox im Kundenportal durch Fehler im Authentifizierungsverfahren	✓	✓
Installation schädlicher Apps auf schlecht abgesicherten SIM-Karten mittels OTA-Kommunikation	✓	✓
Hacker-Zugriff auf Stammdaten auf einem Server des Betreibers		✓
Irrtümliche Übermittlung von fremden Einzelgesprächsnachweisen an Teilnehmer		✓



Allgemeine Vorschrift zur Datensicherheit (§ 14 Abs. 1 DSGVO 2000)

§ 95 Abs. 1 TKG 2003 verweist auf § 14 DSGVO 2000

Schutz der Daten vor

- zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung
- Verlust
- ordnungswidriger Verwendung
- Zugänglichkeit für Unbefugte

Bei Maßnahmen zu berücksichtigen

- Art der verwendeten Daten, Umfang und Zweck der Verwendung
- Stand der technischen Möglichkeiten
- wirtschaftliche Vertretbarkeit



Besondere Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 DSGVO 2000)

- Festlegung der Aufgabenverteilung
- Verwendung von Daten nur bei gültigem Auftrag
- Belehrung jedes Mitarbeiters
- Regelung der Zutrittsberechtigung zu Räumlichkeiten
- Regelung der Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme sowie Schutz von Datenträgern
- Festlegung der Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte und deren Absicherung
- Protokollierung von Verwendungsvorgängen
- Dokumentation der getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen



Weitere Datensicherheitsmaßnahmen nach § 95 TKG 2003

Information der Teilnehmer bei besonderem Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit, ggf. auch über Abhilfen und deren Kosten
(≠ Benachrichtigung der Teilnehmer über Sicherheitsverletzung)
Beispiel: Sicherheitsproblem aufgedeckt, aber nicht kurzfristig behebbar

Umsetzung eines Sicherheitskonzepts für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- ENISA Technical Guideline on Security Measures und Mustervorlage der ISPA primär auf Netzsicherheit ausgerichtet
- Spezifische Datensicherheitsmaßnahmen allenfalls zu ergänzen



Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich Datensicherheit

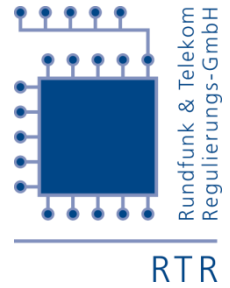
Prüfung der von Betreibern getroffenen Maßnahmen

- im Zuge von Sicherheitsüberprüfungen
- bei der Begutachtung von Sicherheitskonzepten
- bei bekannt gewordenen Sicherheitsverletzungen

Abgabe von Empfehlungen zum zu erreichenden Sicherheitsniveau

- öffentlich, z. B. allgemeine Aussagen über kryptographische Algorithmen
- an bestimmte Betreiber, z. B. über Mängel bei der Konfiguration von Netzwerkkomponenten

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



Datensicherheitsmaßnahmen (§ 95 TKG 2003)

Mag. Ulrich Latzenhofer und Mag. Jan Weber

RTR-GmbH

10. Oktober 2013